

**Mustervorlage für vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts:** William Blair – U.S. Small-Mid Growth Fund („Fonds“)

**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 549300VAYV501JB55R28

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

**Ja**

**Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **5** % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



### **Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er das gesamte Nachhaltigkeitsprofil des Anlageportfolios des Fonds verwaltet.

Insbesondere bezieht der Fonds die aus seiner Sicht finanziell bedeutsamen ESG-Faktoren (die „**ESG-Faktoren**“) in seine Sorgfaltsprüfung und sein Auswahlverfahren für Anlagen ein. Im Ergebnis werden 50 % oder mehr des Fondsportfolios in Unternehmen investiert, die überdurchschnittliche

Eigenschaften in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen und/oder deren Produkte oder Dienstleistungen auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet sind.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

Die ESG-Faktoren können folgende Merkmale aufweisen:

#### Umwelt

- CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
- Intensität der Treibhausgasemissionen
- Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Umweltverschmutzung und Abfallwirtschaft

#### Soziale

- Verwaltung des Humankapitals
- Wohlbefinden der Kunden
- Management der Versorgungskette
- Beziehungen zur Gemeinschaft

#### Unternehmensführung

- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Zusammensetzung des Verwaltungsrats (z.B. Geschlechtervielfalt)
- Umgang mit Minderheitsaktionären
- Anreize für Geschäftsleitung
- Unternehmenskultur.

Für den Fonds wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt erworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt erworben werden, herangezogen?***

William Blair Investment Management, LLC, der Anlageverwalter des Fonds (der „**Anlageverwalter**“), wird interne ESG-Bewertungen verwenden, um die Bewertung der ESG-Faktoren des Fonds im Hinblick auf jede vom Fonds getätigte Anlage und das gesamte Portfolio zu messen.

Insbesondere wird der Anlageverwalter die ESG-Bewertungen anwenden, die er den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zugewiesen hat, um den Anteil des Portfolios zu berechnen, der auf überdurchschnittliche, branchenbezogene ESG-Praktiken und/oder Produkte und Dienstleistungen ausgerichtet ist, welche positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Wie weiter unten erläutert, ist der Fonds nicht auf an der EU-Taxonomie orientierte nachhaltige Investitionen ausgerichtet.

Soweit der Fonds jedoch in Unternehmen mit Produkten oder Dienstleistungen investiert, die zu positiven Nachhaltigkeitsergebnissen beitragen, können solche Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels (z. B. Dekarbonisierung und Energieeffizienz) oder zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und zur Vermeidung und Eindämmung der Umweltverschmutzung (z. B. Abfallverringerung) beitragen.

Darüber hinaus können die nachhaltigen Investitionen des Fonds zu sozialen Zielen wie der Förderung der finanziellen Eingliederung oder von Gesundheit und Wohlbefinden beitragen.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Die Analyse nachhaltiger Anlagen durch den Anlageverwalter zielt darauf ab, sowohl (i) den positiven Beitrag, den ein Unternehmen zur Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale leisten kann, als auch (ii) die nachteiligen Auswirkungen, die die Aktivitäten eines Unternehmens auf ökologische oder soziale Merkmale haben können, zu bewerten.

Daher versucht der Anlageverwalter, durch eigene Analysen und externe Daten Unternehmen zu identifizieren, die ökologische oder soziale Merkmale erheblich beeinträchtigen könnten. So wird beispielsweise das Risiko eines erheblichen Schadens mittels der Anwendung von Screening-

Kriterien angegangen, die darauf abzielen, die potenzielle Nichtübereinstimmung von Unternehmen, in die investiert wird, mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und Kontroversen im Zusammenhang mit globalen Normen zu bewerten. Werden solche Unternehmen identifiziert, so werden sie nicht auf den Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Anlagen des Fonds angerechnet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die obligatorischen nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren aus Tabelle 1, Anhang I der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung (EU) 2019/2088 (die „**SFDR-Maßnahmen der Stufe 2**“) werden in dem Maße berücksichtigt, wie sie für die Bewertung eines Unternehmens, in das investiert wird, aus Sicht des Anlageverwalters relevant sind.

Die Relevanz/Erheblichkeit eines bestimmten Indikators für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann von einem Unternehmen zum anderen unterschiedlich sein und hängt von zahlreichen Faktoren ab, darunter der Standort des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und die Branche, in der das Unternehmen tätig ist.

Der Anlageverwalter kann auch nach eigenem Ermessen bestimmen, ab welchem Niveau ein nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator für die Zwecke der Identifizierung seiner nachhaltigen Anlagen als übermäßig schädlich angesehen werden würde.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Unternehmen, die gegen die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, werden aus dem Portfolio ausgeschlossen (siehe Abschnitt Anlagestrategie unten auf Seite 4).

Der Anlageverwalter ist ferner bestrebt, Anlagen in Unternehmen auszuschließen, die in Kontroversen im Zusammenhang mit den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen verwickelt sind (siehe Liste der ESG-Faktoren auf Seite 1 oben).

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja,

Bei der Feststellung, ob eine bestimmte Investition zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beiträgt, wird der Anlageverwalter, soweit dies für eine Investition relevant ist, die geltenden Principal Adverse Impacts (PAI)-Indikatoren berücksichtigen.

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds PAI, um sein Anlageuniversum wie folgt zu bestimmen:

- Nummer 14. Das Engagement in umstrittenen Waffen (wie in Anhang B näher beschrieben) wird durch die Ausschlussregel des Anlageverwalters berücksichtigt.
- Nummer 10: Der Punkt Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen wird durch die Investitionsbeschränkung von schweren Kontroversen umgesetzt.

Im Abschnitt „*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“ wird erläutert, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie für dieses Finanzprodukt im Hinblick auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Ausschluss bestimmter Investitionen vor der Anlageprüfung, die Sammlung von Daten zu ESG-Faktoren, die Vergabe einer ESG-Bewertung und die Berücksichtigung von ESG-Faktoren. Jede dieser Komponenten wird in der folgenden Frage näher beschrieben „Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“

- ***Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?***

Der Anlageverwalter berücksichtigt seine Ausschlusspolitik, die quantitative/qualitative Bewertung der ESG-Faktoren und die sich daraus ergebenden proprietären ESG-Bewertungen in seinem Anlageentscheidungsprozess konsistent und kontinuierlich wie folgt:

### *Ausschlüsse*

Der Anlageverwalter setzt branchenübliche Screeninginstrumente von Anbietern ein, die er für zuverlässig hält, um das folgende verbindliche Verzeichnis von Ausschlüssen zu übernehmen:

- ***Umstrittene Waffen:*** Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (wie in Anhang B näher beschrieben)
- ***Tabak:*** in der Tabakherstellung tätige Unternehmen
- ***Globale Normen:*** Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einnahmen (Umsatz) aus der Gewinnung/Produktion von Kraftwerkskohle erzielen;
- Energieunternehmen, die mehr als 5 % ihrer Energieproduktion aus Kohle erzeugen

### *Datenerfassung zu ESG-Faktoren*

Die Nachhaltigkeitsdaten für die ESG-Faktoren stammen von externen Datenanbietern (die ihrerseits eine Kombination aus von den Unternehmen gemeldeten Daten und Schätzungen auf der Grundlage von Branchennormen verwenden) sowie aus Daten, die der Anlageverwalter direkt durch die eigene Prüfung eines Unternehmens und die Zusammenarbeit mit ihm erhält.

### *Zuteilung von Bewertungen*

Die Bewertung von ESG-Faktoren stützt sich auf einen eigenen branchenspezifischen Wesentlichkeitsrahmen, der intern vom Anlageverwalter entwickelt wird.

So werden Unternehmen anhand des quantitativen Werts der Datenpunkte für die ESG-Faktoren bewertet, sofern diese verfügbar sind (z. B. das tatsächliche Niveau der CO<sub>2</sub>-Emissionen), sowie anhand der qualitativen Auswirkungen dieser Datenpunkte für die ESG-Faktoren (z. B. kann ein Unternehmen hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen haben, aber einen Plan für den Übergang zu niedrigeren CO<sub>2</sub>-Emissionen über einen bestimmten Zeitraum vorweisen).

Der Anlageverwalter verwendet qualitative ESG-Bewertungen, die die Beurteilung der ESG-Faktoren durch den Anlageverwalter widerspiegeln und zeigen, wie sich diese auf die Wertentwicklung von Unternehmen und/oder auf ökologische und soziale Faktoren im Allgemeinen auswirken können.

Auf Unternehmensebene vergibt das Anlageteam des Anlageverwalters eigene ESG-Bewertungen auf einer Skala von 1 bis 5 für die drei folgenden Maßnahmen: (1) Umweltfaktoren, (2) soziale Faktoren und (3) Unternehmensführungsfaktoren, wobei die Bewertung 1 für "deutlich überdurchschnittlich" und 5 für "deutlich unterdurchschnittlich" im Vergleich zu relevanten Unternehmen der Branche steht. In einigen Fällen reichen die Daten nicht aus, um eine Bewertung vorzunehmen. In diesem Fall wird die Anlage nicht auf die 50 % oder mehr des Fondsportfolios angerechnet, die in Unternehmen investiert werden, welche überdurchschnittliche Eigenschaften in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen.

### *Berücksichtigung von ESG-Faktoren*

Der Anlageverwalter ist bestrebt, sich auf seine eigenen ESG-Bewertungen zu stützen, um ein Engagement von mindestens 50 % des Fondsportfolios in Unternehmen mit überdurchschnittlichen ESG-Praktiken zu erreichen. Für mindestens 50 % des Fondsportfolios muss eine Einzelanlage in Bezug auf folgende Kriterien überdurchschnittlich gut abschneiden: (1) Umweltfaktoren oder (2) soziale Faktoren, und diese Einzelinvestition darf bei den Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsfaktoren nicht unterdurchschnittlich abschneiden oder muss Produkte und Dienstleistungen aufweisen, von denen angenommen wird, dass sie auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet sind.

Dazu zählen beispielsweise Unternehmen, deren Produkte oder Dienstleistungen die Dekarbonisierung, Gesundheit und Wellness oder die finanzielle Integration fördern.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

- ***Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?***

Unternehmensführungsfaktoren werden für jedes Unternehmen, in das der Fonds investiert, systematisch bewertet, und zwar vorwiegend auf der Grundlage von eigenem Research, wie z.B. Gesprächen mit der Geschäftsleitung, sowie auf der Grundlage externer Informationen, einschließlich Ratings und Daten von Drittanbietern zu Unternehmensführung, Research zu Kontroversen und/oder Recherchen zur Stimmrechtsvertretung, sofern dies als relevant erachtet wird.

Zu den Erwägungen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung zählen unter anderem (i) solide Geschäftsführungsstrukturen (unter gebührender Berücksichtigung der Zusammensetzung des Leitungsorgans und der Behandlung von Minderheitsaktionären), (ii) die Beziehungen zu den Mitarbeitern (unter Berücksichtigung der Anreize für die Geschäftsleitung und der Unternehmenskultur der jeweiligen Unternehmen, in die investiert wird) sowie (iii) die Vergütung des Personals und (iv) die Einhaltung der Steuervorschriften (einschließlich Strafen, Geldbußen oder sonstiger Verbindlichkeiten aufgrund von Verstößen gegen das geltende Steuerrecht). Das Anlageteam des Anlageverwalters nimmt während der Sorgfaltsprüfung eigene Unternehmensführungsbewertungen vor.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

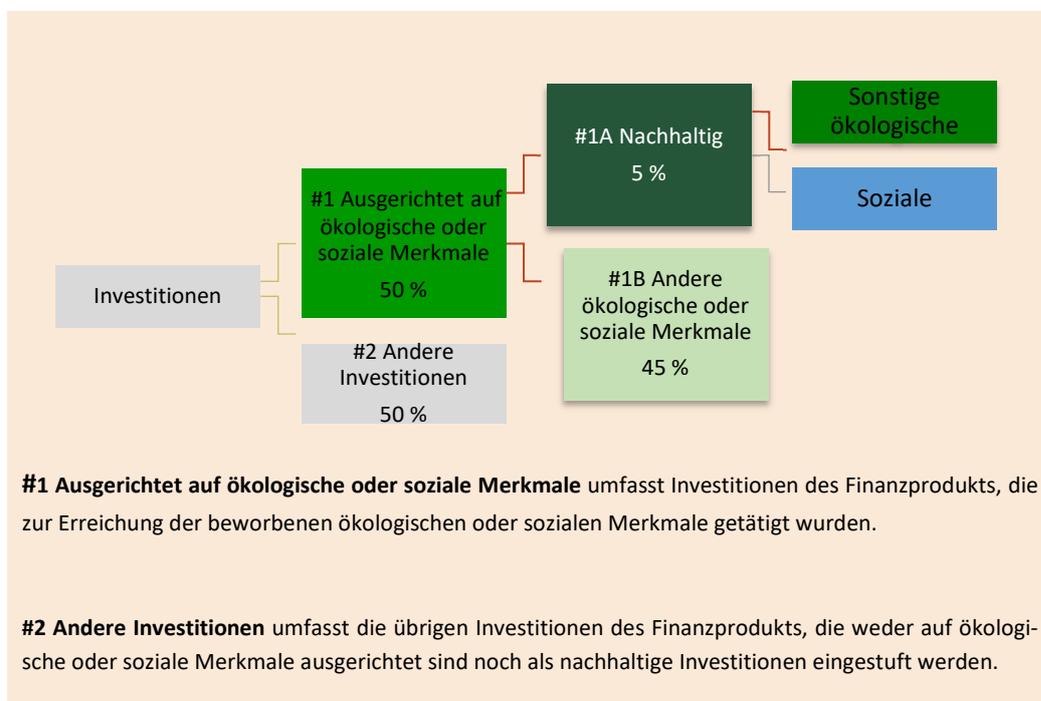
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Abgestimmt auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Anteil der Investitionen, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt mindestens 50 %.

#1A Nachhaltig: Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen beträgt 5 %. Diese Kategorie umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen

#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale: Diese Kategorie umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 45 %.

#2 Sonstige: siehe Antwort unten



- **Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Bei den vom Fonds eingesetzten Derivaten werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Mit Blick auf die an der Taxonomie ausgerichteten ökologisch nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der SFDR verpflichten sich der Fonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu tätigen, so dass solche Anlagen derzeit möglicherweise nicht als ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung eingestuft werden. In diesem Sinne können keine Angaben zu einem wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung gemacht werden, und in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung ist das Ausmaß der Investitionen, die dem Fonds zugrunde liegen, in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, daher derzeit gleich Null (0 %).

Der Anlageverwalter behält diese Situation aktiv im Blick. Die Anlagen des Fonds werden einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben. Der Anlageverwalter wird die vorstehend genannten Beschreibungen vorlegen; in diesem Fall wird dieser Anhang entsprechend aktualisiert werden.

### ● Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen<sup>18</sup>?

Ja:

In fossiles Gas

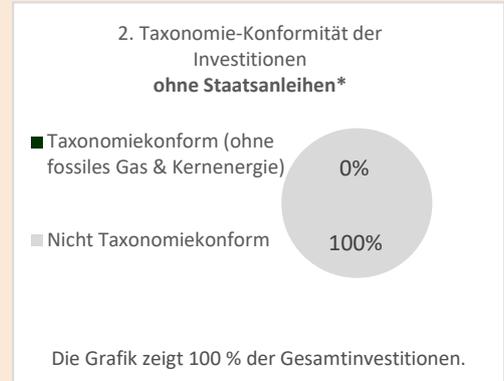
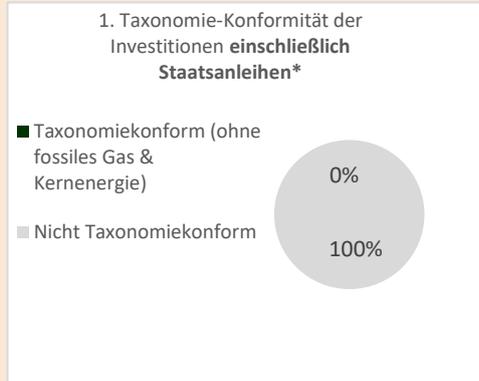
In Kernenergie

Nein

---

<sup>18</sup> Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in „Übergangs- und Ermöglichungsmaßnahmen“ zu investieren.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

1 % beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. 5 % ist der erwartete Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen in Bezug auf ökologische und soziale Ziele des Fonds, da es nicht möglich ist, in jedem Einzelfall spezifische Anteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 % beträgt der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen. 5 % ist der erwartete Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen in Bezug auf ökologische und soziale Ziele des Fonds, da es nicht möglich ist, in jedem Einzelfall spezifische Anteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den „sonstigen“ Anlagen gehören Unternehmen mit Qualitätswachstumsmerkmalen, bei denen die ESG-Faktoren im Wesentlichen sowohl aus Risiko- als auch aus Chancenperspektive im Allgemeinen gering ist und bei denen aus Sicht des Anlageverwalters eine attraktive Risiko-/Ertragschance besteht. Solche Investitionen würden weiterhin unter das vorstehend dargelegte Ausschlussverzeichnis fallen.

Zu den „sonstigen“ Anlagen gehören auch die vom Fonds zu Liquiditätszwecken gehaltenen Bar-mittel und die vom Fonds verwendeten Derivate. Für diese Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Entfällt



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [https://sicav.williamblair.com/investor\\_services/sfdr.fs](https://sicav.williamblair.com/investor_services/sfdr.fs)